

Die **Gemeinsame Konzeption des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über Grundlagen und praktische Ausgestaltung der Unterbringung von Jugendlichen gemäß § 71 Abs. 2 JGG und § 72 Abs. 4 JGG in geeigneten Heimen der Jugendhilfe** aus dem Jahr 1995 wurde ersetzt durch die nunmehr gültige

**Gemeinsame Konzeption
des Justizministeriums und
des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
zur einstweiligen Unterbringung von Jugendlichen
in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe
(§ 72 Abs. 4 i.V.m. § 71 Abs. 2 JGG i.V.m. § 34 SGB VIII)
vom 28. März 2009**

1.

Die Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe ist keine besondere Form der Untersuchungshaft für jugendliche Beschuldigte, sondern eine von der Jugendhilfe bereitgestellte alternative Unterbringungsmöglichkeit. Sie dient der sinnvollen erzieherischen Nutzung der Phase bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss und trägt mit dem der Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Instrumentarium dazu bei, das Strafverfahren zu sichern. Nach § 34 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – ist Heimerziehung die Unterbringung in einer Einrichtung über Tag und Nacht. Gem. § 71 Abs. 2 Satz 3 JGG richtet sich die Ausführung dieser einstweiligen Unterbringung nach den für die Einrichtung der Jugendhilfe geltenden Regelungen und nicht nach den Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft nach § 119 StPO.

2.

Die Entscheidung über die Unterbringung und die Aufhebung der Maßnahme obliegt dem Jugendgericht. Die Träger der Einrichtungen bzw. deren Einrichtungsleitungen sind in ihrer Entscheidung über die Aufnahme eines Jugendlichen frei. Das schließt einzelfallbezogene Absprachen zwischen der Leitung der Einrichtung, der Jugendgerichtshilfe und dem Jugendgericht nicht aus. Entscheidungen über die Gestaltung des Lebens in der Einrichtung, z. B. über die Art der Unterbringung, die pädagogische Form der Betreuung, die Gewährung von Urlaub, Ausgang und Besuchen, trifft der Träger der Einrichtung bzw. deren Leitung.

Eine fluchtsichere Unterbringung ist nicht Voraussetzung für die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (vgl. § 71 Abs. 2 Satz 3 JGG). Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Maßnahmen der Betreuung, Aufsicht und Kontrolle das Strafverfahren sichergestellt wird und insbesondere durch freiheitsbeschränkende Maßnahmen der Jugendhilfeeinrichtung unterstützt werden kann.

3.

Das Jugendgericht setzt sich vor seiner Entscheidung über die Anordnung der Maßnahme mit der Jugendgerichtshilfe des zuständigen Jugendamtes in Verbindung. Diese klärt – ggf. mit Hilfe des Landesjugendamtes – Möglichkeiten einer Aufnahme ab und übermittelt der Jugendhilfeeinrichtung die zur Vorbereitung einer Aufnahme in die Einrichtung erforderlichen Informationen.

In Eilfällen, z. B. außerhalb der Dienstzeiten der Jugendämter, können das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaften unmittelbar mit der Leitung einer ihm bekannten Einrichtung in Verbindung treten und Aufnahmemöglichkeiten absprechen.

4.

Vor ihrer Entscheidung über eine alternative Unterbringung zur Untersuchungshaft informieren sich die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht darüber, ob die in Aussicht genommene Jugendhilfeeinrichtung im Einzelfall die geeignete Einrichtung und zur Aufnahme bereit ist.

5.

Die Landesjugendämter benennen dem Justizministerium und dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration jährlich in Frage kommende Einrichtungen der Jugendhilfe und stellen Informationen über deren Leistungsangebot zur Verfügung. Diese Informationen werden bei Bedarf aktualisiert.

6.

Da der Zweck der einstweiligen Unterbringung gerade auch die sinnvolle erzieherische Nutzung der bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vergehenden Zeit ist, dürfen auch Probleme, die mit dem Tatvorwurf zusammenhängen, schon während der Unterbringung mit dem Jugendlichen aufgearbeitet werden. Dabei darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, dass der Jugendliche noch nicht verurteilt ist, er mithin rechtlich nach wie vor als unschuldig anzusehen ist.

7.

Die Einrichtungen der Jugendhilfe geben auf Verlangen dem Jugendgericht Auskunft über die Art der Unterbringung und Betreuung sowie die Entwicklung des Jugendlichen.

8.

Hält die Leitung der Einrichtung aus pädagogischen Gründen eine Beendigung des Aufenthalts eines Jugendlichen für angezeigt, so führt sie hierfür unter Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe eine Entscheidung des Jugendgerichts herbei.

9.

Die mit der Unterbringung gem. §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 JGG verbundenen Kosten trägt die Justiz. Abrechnungsgrundlage sind Vereinbarungen, die jeder Träger einer Einrichtung mit seinem örtlichen Träger der Jugendhilfe über die zu erbringenden Leistungen und das hierfür von den Belegern der Einrichtung zu entrichtende Entgelt zu treffen hat. Anwendung findet der Rahmenvertrag I für die Übernahme von Leistungsentgelten in der Jugendhilfe nach § 78a - f SGB VIII. Die den Angeboten zugrunde liegende Leistungsbeschreibung und die darin enthaltenen Qualitätsstandards für eine geeignete Heimunterbringung im Kontext der Untersuchungshaftvermeidung werden im Einvernehmen der verantwortlichen Ministerien empfohlen (Anlage). Die Gerichte werden über diesen Abrechnungsmodus informiert.

10.

Diese „Gemeinsame Konzeption“ ersetzt diejenige aus dem Jahre 1995.

Anlage
zur Gemeinsamen Konzeption
des Justizministeriums und
des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
zur einstweiligen Unterbringung von Jugendlichen
in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe
(§ 72 Abs. 4 i.V.m. § 71 Abs. 2 JGG i.V.m. § 34 SGB VIII)
vom 28. März 2009

**Leistungsbeschreibung für Angebote
zur Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft
nach den §§ 71 und 72 JGG
in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe**

Vorbemerkung:

Der Leistungsbeschreibung für Angebote zur Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft liegt die übereinstimmende Aussage von Jugendhilfe und Justiz zu Grunde, dass es in dieser Betreuungsform spezifischer Kenntnisse, Verfahren, Handlungen und Rahmenbedingungen bedarf, um Jugendliche im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und des JGG angemessen zu betreuen und zu fördern. Dafür ist es erforderlich den Alltag klar zu strukturieren und mit Maßnahmen der Freiheitsbeschränkung⁽¹⁾ zu unterstützen. Daneben bleibt es den Gerichten unbenommen, im Einzelfall Jugendhilfeträger mit Intensivangeboten ohne Freiheitsbeschränkung und mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zu belegen. Einen Nachweis über die Eignung der Angebote haben die Einrichtungen im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII in allen Angebotsformen zu erbringen.

1. Zuordnung des Angebotes und allgemeine Beschreibung der Hilfeform

Es handelt sich um Hilfen zur Erziehung als Intensivangebot der stationären Jugendhilfe in Gruppenform. Ziel ist die Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft nach den §§ 71 und 72 JGG als spezielles, auf die Notwendigkeiten im Jugendstrafverfahren eingestelltes pädagogisches Konzept mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Freiheitsbeschränkung ist das Erschweren oder der kurzfristige Ausschluss der Bewegungsfreiheit. Dementsprechend liegt Freiheitsbeschränkung dann vor, wenn Ausgang begleitet oder ein Ausgangsverbot für maximal wenige Stunden ausgesprochen wird. Freiheitsentzug ist der längerfristige Ausschluss der Bewegungsfreiheit.

Merkmale:

- Aufnahmebereitschaft an 7 Tagen in der Woche
- „Rund um die Uhr-Betreuung“
- Verwaltungstätigkeit und Berichtswesen im Sinne einer engen Kooperation sämtlicher verfahrensbeteiligter Institutionen und Personen
- Abgestuftes Konzept struktureller und individueller freiheitsbeschränkender Maßnahmen
- Vorbereitung der Hauptverhandlung incl. Begleitung und Perspektivklärung

2. Allgemeine Beschreibung der Regelleistungen

Es werden alle Regelleistungen eines Intensivangebotes der Jugendhilfe angeboten (siehe NRW Rahmenvertrag I, Anlage 2 „Allgemeine Leistungsbeschreibung“, Entgeltrecht nach §§ 78 a-f SGB VIII)

Zusätzliche Leistungen werden erbracht durch die spezifischen Bedarfe der Zielgruppe:

- Anpassung an das Jugendstrafverfahren
- Förderung der Vernetzung und Kooperation der Verfahrensbeteiligten
- Transparentes Informations- und Berichtswesen
- Regelung der Fahrten von/mit Jugendlichen (Haftprüfung / Aufnahme / Hauptverhandlung etc.)
- Vorbereitung auf einen Wechsel der Betreuungsform
- Vorhalten von Folgeangeboten am Standort im Rahmen der Jugendhilfe

In der Leistungsbeschreibung der Einrichtung sind Aussagen zu treffen:

- zu der Zielgruppe
- zu den Ausschlusskriterien
- zu den Zielen
- zu dem Umfang der Aufsicht und Betreuung
- zur erweiterten Aufsicht und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (Ausgang und soziale Kontrolle)
- zum Medienkonsum
- zu Reaktionen auf den Gebrauch von Suchtmitteln
- zur Aufarbeitung der Delinquenz
- zur Gestaltung des Alltags und der Tagesstruktur
- zur Freizeitgestaltung
- zur Versorgung
- zur Schaffung von Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung
- zur Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten
- zur sozial-emotionalen Förderung und Anregung der Persönlichkeitsentwicklung
- zur Förderung des Sozialverhaltens
- zur schulischen und beruflichen Förderung
- zur Entwicklungsdiagnostik, Erziehungsplanung, Hilfeplanung
- zu den Methoden der pädagogischen Arbeit

- zur Dokumentation und zum Berichtswesen
- zur methodischen Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- zu den Aktivitäten im Hinblick auf die Zeit nach der Maßnahme
- zu den sonstigen einrichtungsbezogenen und einzelfallbezogenen Möglichkeiten und Leistungen der Einrichtung:
 - Klientenbezogene Verwaltungsleistungen
 - Mögliche Zusatzleistungen
 - Diagnostik
 - Sonderschulische Förderung
 - Therapeutische Einzelleistungen
 - Heilpädagogische Übungsbehandlungen
 - Besondere Ferien- und Freizeitmaßnahmen
 - Besondere Elternarbeit oder intensiver Einbezug der Familie

3. Ausstattung und Ressourcen

- Anzahl der Plätze
- Personalschlüssel
- Auslastungsgrad
- Mitarbeiterqualifikation
- Räumlichkeiten
- Außengelände
- Infrastruktur des Wohnumfeldes
- bauliche und technische Sicherungselemente (z.B. nächtlicher Türschluss, akustische Barrieren)

4. Qualitätsentwickelnde und qualitätssichernde Maßnahmen

- Qualitätsmanagement
- Konzeptionsbeschreibung, Konzeptionsentwicklung, Konzeptionssicherung
- Personalentwicklung
- Maßnahmen zur Partizipation der Betreuten
- Dokumentation von Prozessen und Leistungen